

Gesellschaftschronik

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **1 (1897)**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesellschaftschronik.

Rückblick auf die Gründung der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde.

Im Laufe des Winters 1895 auf 1896 fassten die Herren Dr. Hoffmann-Krayer, Oberstlieut. Richard und Dr. E. A. Stückelberg den Entschluss, für die bis dahin in der Schweiz vernachlässigte Pflege der Volkskunde in unserm Vaterlande Boden zu gewinnen.

Es galt zunächst Umschau zu halten, was in den übrigen Ländern Europas in dieser Beziehung gethan werde; Dr. Hoffmann-Krayer bahnte Beziehungen zu den Fachmännern und volkskundlichen Vereinen deutscher und englischer Zunge an (Deutschland, Oesterreich und England) während Dr. Stückelberg sich mit den analogen Gesellschaften französischer Zunge in Verbindung setzte (Frankreich und Belgien).

Die sämtlichen begrüßten Personen und Vereine kamen in dankenswerter Weise den Initianten entgegen und übersandten denselben ihre Statuten, Programme, Zeitschriften, Fragebogen und dergleichen.

Auf Grund des Studiums dieser Impressen und mit Berücksichtigung der speziell für die Schweiz wünschbaren Punkte kam dann ein Programm- und ein Statutenentwurf zu Stande, welche zu revidieren die HH. Dr. Staub, Prof. Meyer von Knonau und Prof. Rahn die Güte hatten.

Es wurde sodann ein Initiativkomitee gebildet, dem ausser den genannten fünf Herren noch beitraten:

Pfr. Ignaz v. Ah, Prof. Alb. Burckhardt-Finsler, Oberstlieut. J. v. Pury, Oberstlieut. Dr. R. v. Reding-Biberegg, Pfr. J. Stämmler und Dr. J. Zemp.

Ein gedrucktes Einladungsschreiben, unterzeichnet von den sämtlichen bisher Genannten, wurde unter Beischluss von Statuten und Programm im April an etwas über hundert Personen der Schweiz, deren Kenntnisse und Namen der zu gründenden Gesellschaft von Nutzen sein konnten, versandt.

In kurzer Zeit meldeten siebenzig Männer aus allen Teilen der Schweiz ihren Beitritt, so dass schon am 3. Mai eine Generalversammlung nach Olten konnte einberufen werden.

Dieselbe nahm mit einigen Verbesserungen Statuten und Programm an; es wurde hierauf ein Vorstand mit Sitz in Zürich gewählt und ein Ausschuss demselben beigegeben.

Die bereinigten Statuten lauten folgendermassen:

Statuten der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde.

I. Z w e c k.

§ 1. Zweck der Gesellschaft ist die Sammlung und Erforschung volkstümlicher Ueberlieferungen der Schweiz, sowie die Pflege der Volkskunde im allgemeinen.

§ 2. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen :

- a) durch engeren Zusammenschluss aller Freunde schweiz. Volkskunde;
- b) durch Anknüpfung von Beziehungen zu verwandten Gesellschaften im Auslande ;
- c) durch Herausgabe eines periodisch erscheinenden Organs (Schweiz. Archiv für Volkskunde), das Aufsätze, Mitteilungen und Notizen volkskundlicher Art von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufnimmt;
- d) durch Förderung und Unterstützung anderer volkskundlicher Publikationen ;
- e) durch Anlegung einer Bibliothek als Sammelstelle für einschlägige Litteratur.

II. Organisation.

§ 3. Die Organe der Gesellschaft sind :

- a) die Generalversammlung ; b) der Ausschuss ; c) der Vorstand.

§ 4. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, sowie zur Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der sonstigen von Ausschuss und Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich, sind damit wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen zu verbinden.

Allfällige Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstande bis Ende März schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen können bei besonderen Anlässen veranstaltet werden.

§ 5. Der Ausschuss ist das vorberatende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus 15—21 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Die verschiedenen Landesgegenden der Schweiz sollen darin möglichst vertreten sein.

Der Ausschuss versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Generalversammlung.

§ 6. Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer aus der Zahl der Ausschussmitglieder ernannt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied aus, so steht dem Vorstande das Recht der Selbstergänzung zu.

III. Mitgliedschaft. Jahresbeitrag.

§ 7. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

§ 8. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung oder auf schriftlichen Vorschlag eines Gesellschaftsmitgliedes.

Der jährliche Beitrag beträgt 3 Fr. ; durch einmalige Entrichtung von 50 Fr. kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Den Mitgliedern wird die Zeitschrift zu ermässigtem Preise geliefert.

§ 9. Zu korrespondierenden und Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste um die Volkskunde erworben oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben. Sie bezahlen keine Beiträge, geniessen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die korrespondierenden Mitglieder werden vom Vorstande, die Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 10. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird über das vorhandene Vermögen von der Generalversammlung Beschluss gefasst.

§ 11. Vorstehende Statuten treten dem Beschluss der heutigen konstituierenden Versammlung entsprechend sofort in Kraft. Sie können unter Beobachtung der in § 4 enthaltenen Bestimmungen durch Mehrheitsbeschluss der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder jederzeit ganz oder teilweise einer Revision unterzogen werden.

Olten, 3. Mai 1896.

Am 16. Juni konstituierte der Vorstand sich folgendermassen:

Präsident: Dr. Hoffmann-Krayer, Zürich.

Vizepräsident: Prof. Muret, Genf.

Quästor: Oberstl. Richard, Zürich.

Aktuar: Dr. E. A. Stückelberg, Zürich.

Beisitzer: Prof. Dr. Th. Vetter, Zürich.

Der Vorstand nahm sodann Kenntnis von zahlreichen neuen Beitrittserklärungen; ein vom Präsidenten entworfener „Aufruf an alle Kreise des Schweizervolkes“ wurde im Juli an sämtliche Redaktionen der schweizerischen Zeitungen versandt.

Unterdessen war die Mitgliederzahl auf ungefähr 250 angewachsen und zahlreiche Mitarbeiter für die in Aussicht genommene Zeitschrift meldeten sich aus dem In- und Ausland.

Am 6. Juli beschloss der Vorstand für ein baldiges Erscheinen der Zeitschrift zu sorgen; es wurde ein Doppelverlag, wodurch das deutsche und das welsche Element unseres Landes sein Recht erhielten, in Aussicht genommen.

So erscheint die erste Nummer unseres „Archivs für Volkskunde“. Möge der Wagen, der nun ins Rollen gebracht ist, recht lange fahren, und sich wackerer Lenker, die Zeitschrift aber sich tüchtiger und hingebender Mitarbeiter und zahlreicher Leser erfreuen!

E. A. Stückelberg.
